

STATUTEN

des Vereins Tel 143 - Die Dargebotene Hand Winterthur Schaffhausen Frauenfeld

Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen Tel 143 - Die Dargebotene Hand Winterthur Schaffhausen Frauenfeld besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist Mitglied des Schweizerischen Verbandes Die Dargebotene Hand.

Zweck und Tätigkeit

- § 2 Der Verein will durch das Gespräch am Telefon und durch den Kontakt über Mail und Chat Ratsuchenden oder Menschen in Notsituationen Hilfe bieten. Die ethischen Grundsätze dieser Arbeit sind in der Charta der IFOTES (International Federation of Telephonic Emergency Services) formuliert. Sie basieren, in Übereinstimmung mit den Werthaltungen der christlichen Kirchen und anderer Weltreligionen, auf der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen. Unsere Organisation ist in einem Organisationskonzept festgelegt. Die Arbeit wird grundsätzlich von freiwilligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ehrenamtlich geleistet.

Trägerschaft und Mitglieder

- § 3 Der Verein wird von verschiedenen, vor allem kirchlichen Institutionen getragen. Diese können sich durch Abgeordnete, die durch die Vereinsversammlung zu bestätigen sind, im Vorstand vertreten lassen. Dem Verein gehören ferner Einzel- und Kollektivmitglieder an. Stimmberechtigt sind die in das Mitgliederverzeichnis aufgenommenen Mitglieder. Kollektivmitglieder und Träger sind berechtigt, sich durch einen Delegierten an der Vereinsversammlung vertreten zu lassen.
- § 4 Die Trägerschaft und die Mitgliedschaft können jederzeit erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand aufgrund einer Beitrittserklärung. Der Austritt aus dem Verein kann auf Jahresende durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand die Mitgliedschaft auflösen.
- § 5 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beiträge

- § 6 Der Verein erhält die finanziellen Mittel durch Beiträge der öffentlichen Hand, von tragenden Institutionen, durch Jahresbeiträge der Mitglieder sowie durch freiwillige Spenden. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge beläuft sich auf Fr. 30.-- für Einzelmitglieder und Fr. 100.- für Kollektivmitglieder. Einzelmitglieder, die im Verein eine Funktion ausüben, schulden für die Zeit ihrer Tätigkeit keinen Mitgliederbeitrag.

Organe

§ 7 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Stellenleitung (Leitungsteam)
- d) die Rechnungsrevisoren/revisorinnen

Vereinsversammlung

§ 8 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind einzuberufen auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin, oder wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens 15% der Mitglieder verlangen.

§ 9 Der Vereinsversammlung stehen zu:

- a) Genehmigung der Jahresberichte
- b) Genehmigung der Jahresrechnung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsrevisoren/revisorinnen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Behandlung anderer ihr vom Vorstand unterbreiteter Geschäfte.

Die Einladungen zur Vereinsversammlung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu versenden unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte und der Anträge. Über Anträge, die erst an der Versammlung gestellt werden, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn drei Viertel der Anwesenden diesem Vorgehen zustimmen.

Vorstand

§ 10 Der Vorstand besteht aus 5 bis 11 Mitgliedern. Er wird jeweils auf vier Jahre gewählt. Abgesehen von der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin konstituiert er sich selbst. Über seine Tätigkeit hat er der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten. Er legt ihr eine Jahresrechnung vor. Er behandelt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Wahl der Stellenleitung bzw. der Mitglieder des Leitungsteams
- b) Aufnahme von Vereinsmitgliedern und Trägerinstitutionen
- c) Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- d) Genehmigung des Voranschlags
- e) Abschluss von Verträgen
- f) Festlegung der Organisation und der Vereinspolitik

Der Vorstand kann Beschlüsse auch auf dem Zirkularwege fassen. Er wird einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Antrag des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder von 20% der Vorstandsmitglieder.

Vertretung des Vereins

§ 11 Zur Vertretung des Vereins sind Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin und Quästor/Quästorin befugt, und zwar in der Weise, dass Präsident oder Vizepräsident je kollektiv zeichnen, zusammen mit Aktuar oder Quästor, oder Präsident und Vizepräsident kollektiv zu zweit.

Stellenleitung

§ 12 Sie besteht aus einem Stelleninhaber bzw. einer Stelleninhaberin oder aus mehreren Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die das Leitungsteam bilden. Der Stellenleitung obliegt die Organisation des Telefondienstes und des Onlinedienstes unserer Region im Rahmen des Leitbildes und der Vorgaben des Vorstandes (Organisationsbeschrieb, Budget).

Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen

§ 13 Die Vereinsversammlung wählt auf vier Jahre die Rechnungsrevisoren/revisorinnen. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Vereinsversammlung Bericht zu erstatten und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

Statutenänderung:

§ 14 Für die Änderung der Statuten braucht es einen Mehrheitsbeschluss der Vereinsversammlung, unter der Bedingung, dass das Vorhaben der Statutenänderung traktandiert und allen Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung zur Kenntnis gebracht wurde.

Auflösung des Vereins

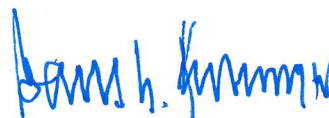
§ 15 Die Auflösung des Vereins kann von einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Diese entscheidet über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens. Es soll einer gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zielsetzung überwiesen werden.

Übergangsbestimmung

§ 16 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Vereinsversammlung vom 31. Mai 2024 genehmigt. Sie ersetzen die seit 18. Mai 2017 gültigen und treten sofort in Kraft.



Der Präsident
Hubert Buchs



Der Vizepräsident
Hans Rudolf Metzger

Winterthur, 5. Mai 2025